

Wichtig beim Allgoldankauf

9715. Ich hörte, daß jemand sehr schwer bestraft worden ist, weil er ein goldenes Armband gekauft und dann wieder weiterverkauft hat, anstatt es zur Verarbeitung oder zur Goldankaufsstelle weiterzugeben.

Es darf also eine gefragene Goldpanzerkette nicht weiterverkauft, sondern dieselbe muß eingeschmolzen werden?
(X/1489) R. P. in D.

Antwort 9715. Es handelt sich hier bei dem Ankauf des goldenen Armbandes um einen Erwerb von Altgold. Dieser ist nicht so weit beschränkt wie der Erwerb von Devisengold. Es ist kein bestimmtes Kontingent für den Erwerb vorgesehen, und der Ankauf kann daher in beliebiger Menge geschehen. Wer Alt- oder Bruchgold erwerben will, muß im Besitz einer besonderen Genehmigung zum Erwerb von Alt- und Bruchgold der Überwachungsstelle für Edelmetalle sein. Zum Erwerb gehört auch der Fall, daß Altgold beim Verkauf von neuen Waren in Zahlung genommen wird.

Wer den Genehmigungsbescheid erhält, darf Alt- und Bruchgold in unbeschränkter Menge kaufen. Er ist jedoch verpflichtet, erstens in Fällen, in denen der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, der Überwachungsstelle für Edelmetalle Anzeige zu erstatten; zweitens das erworbene Alt- oder Bruchgold beschleunigt der Verarbeitung zuzuführen. Ausgenommen sind Goldsachen von künstlerischem oder hohem Fassonwert, z. B. reichverzierte Schmucksachen und Präzisionsuhren. Diese dürfen in unveränderter Form weiterveräußert werden. Alles sonstige Alt- und Bruchgold ist der Verarbeitung zuzuführen; drittens über den Erwerb und Verbleib von Alt- und Bruchgold unter genauer Bezeichnung der Stücke und Preise wie der Käufer und Verkäufer Aufzeichnung zu machen. Es empfiehlt sich, hierfür das vom RIV. des Uhrmacherhandwerks zu beziehende Ankauf- und Quittungsbuch für den Edelmetallhandel zu verwenden.

Weiterhin muß derjenige, der Alt- und Bruchgold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken ankauft und verkauft, in Anzeigen jeder Art, die sich auf den Ankauf und Verkauf von Alt- und Bruchgold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken beziehen, seinen Vor- und Zunamen und seine Anschrift bzw. Namen und Sitz seiner Firma sowie die Nummer seines Genehmigungsbescheides angeben.

Natürlich kann das angekaufte Alt- und Bruchgold an eine Großhandelsfirma weiterverkauft werden. Der Uhrmacher muß sich nur vergewissern, ob eine Ankaufgenehmigung für Alt- und Bruchgold vorliegt.

Durch Einschmelzen von Alt- und Bruchgold wird dieses zum Devisengold und unterliegt dann den devisenrechtlichen Bestimmungen. Es darf nur durch einen zur Verfügung über und an einen zum Erwerb von Devisengold Berechtigten unter Anrechnung und Abschreibung auf dessen Kontingent veräußert werden. Dazu ist die besondere oder allgemeine Genehmigung der zuständigen Devisenstelle erforderlich, da die Genehmigung der Überwachungsstelle für Edelmetalle für den Erwerb von Alt- und Bruchgold nicht zur Verfügung über oder zum Erwerb von Devisengold berechtigt.

Im vorliegenden Fall sind die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet worden, der Betreffende durfte das angekaufte Armband nicht wieder verkaufen.
(X/1490)

Mietvertrag und Vorkaufsrecht

9716. Ich habe einen Mietvertrag abgeschlossen, in dem auch das Vorkaufsrecht für mich beim Verkauf des Grundstücks mit erwähnt ist. Der Mietvertrag ist in schriftlicher Form abgeschlossen worden. Wie ist die Rechtslage? (X/1491) J. M. in L.

Antwort 9716. In manchen Fällen wird in den Mietvertrag eine Bestimmung über das Vorkaufsrecht des Mieters aufgenommen. Ein solcher Vertrag über Einräumung eines Vorkaufsrechts an einem Grundstück bedarf nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Begründung des Vorkaufsrechts geschieht durch Einigung und Eintragung in das Grundbuch.

Der Mieter kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Vermieter mit einem Dritten einen Kaufvertrag über das Grundstück geschlossen hat. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vermieter. Die Erklärung bedarf der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Der Vermieter hat dem vorkaufsberechtigten Mieter den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt.

Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Empfang der Mitteilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.
(X/1492)

Zugabe durch Freifahrt

9717. Darf ein Uhrmacher, der ein Auto besitzt, den Käufer der Uhr mit dem Auto nach Hause fahren? (X/1493) St. i. G.

Antwort 9717. Grundsätzlich ist die unentgeltliche Beförderung von Kaufinteressenten unzulässig, wenn sie geeignet ist, Kunden anzulocken. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Freifahrt von einem Einkauf abhängig gemacht wird.

Die Gewährung von Freifahrten ist keine handelsübliche Nebenleistung im Sinne des § 1, Absatz 2 d, der Zugabeordnung.

Nach der Rechtsprechung ist infolgedessen die Ankündigung oder Gewährung von Freifahrten als eine verbotene Zugabe anzusehen, wenn sie von einem Einkauf abhängig gemacht wird.

Aber auch dann, wenn kein Kaufzwang ausgeübt wird und deshalb mangels eines Zusammenhanges der Freifahrt mit dem Einkauf von Waren das Zugabeverbot nicht Platz greift, ist die Gewährung von Freifahrten unzulässig. Eine solche Werbemaßnahme ist nämlich mit den guten kaufmännischen Sitten nicht vereinbar und verstößt deshalb gegen § 1 des Unlauteren-Wettbewerb-Gesetzes. Denn durch die Gewährung von Freifahrten wird in jedem Falle ein moralischer Zwang zum Einkauf ausgeübt.

Nicht zu beanstanden ist lediglich eine solche freie Beförderung von Kunden, die aus bloßer Gefälligkeit erfolgt und die nach den Umständen nicht geeignet ist, Kunden anzulocken.

Wir möchten annehmen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Gefälligkeit des Uhrmachers gehandelt hat und daher nicht zu beanstanden ist.
(X/1494)



Wirtschaftszahlen

Steuergutschein-Kurse. Die Mitglieder des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes E. V. und des Reichsverbandes des Deutschen Uhrengroßhandels E. V. nehmen Steuergutscheine zu folgenden Kursen in Zahlung:

Durchschnittskurs für kleine Stücke (bis 100 RM) mit Tageskurs vom 25. Sept. 1938 111,62 %
Für große Stücke (von 100 RM an)

Fälligkeiten	%
1934	103,75
1935	107,75
1936	111,75
1937	115,75
1938	119,12

Eingesandtes Bruchsilber wird zum Geldkurs der Berliner Börse vom Vortag des Eintreffens im Werk vergütet. Für Feinsilber wird der Briefkurs bezahlt! Die Notierungen der Berliner Börse waren am:

	Brief	Geld
22. 9. 38	39,50	36,50
23. 9. 38	39,60	36,60
24. 9. 38	39,20	36,20
26. 9. 38	39,60	36,60
27. 9. 38	39,40	36,40
28. 9. 38	38,90	35,90

Silberne Bestecke werden bis auf weiteres nach Preisliste Nr. 10 E (lachs) berechnet.

Inlands-Konventionspreis. Die Errechnung und Bekanngabe des Inland-Konventionspreises (gültig für Silberware bei getrennter Berechnung von Silberwert und Fasson) unterbleibt in Zukunft, weil auch für Korpusware die Totalpreise handelsüblich geworden sind.

Für Berechnung von Verzugszinsen für den Monat August 1938 maßgebender Zinssatz 6 %.

Für eine Silbermark kann 0,18 RM gezahlt werden.

Börsen-Edelmetallpreise in Pforzheim

(Mitgeteilt von der Dresdner Bank, Filiale Pforzheim) (XI)

Datum	Barrengold p. g.		Feinsilber p. kg		Platin p. g
	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
14. 9.	2,840	36,90	39,90		gestrichen
15. 9.	2,840	37,00	40,00		"
16. 9.	2,840	36,90	39,90		"
17. 9.	2,840	36,60	39,60		"
19. 9.	2,840	36,80	39,80		"
20. 9.	2,840	36,30	39,30		"

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**

